

S a t z u n g
der Gemeinde Gingst
über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes
„Historische Ortslage Ost“

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. Mecklenburg-Vorpommern S.29 ff.) zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung der KV M-V (2. ÄndG KV M-V) vom 22. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 78) und des § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141) erläßt die Gemeindevertretung der Gemeinde Gingst gemäß Beschluß in ihrer Sitzung am 28. Mai 1998 folgende

S a n i e r u n g s s a t z u n g

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

- (1) Im nachfolgend näher bezeichneten Gebiet liegen städtebauliche Mißstände vor.
Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert werden. Das insgesamt ca. ha umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung „Historische Ortslage Ost“.

- (2) Das Sanierungsgebiet umfaßt alle Grundstücke und Grundstücksteile, die in der Anlage 2 aufgezählt sind, innerhalb der im Lageplan im Maßstab 1 : 1000 durch eine schwarz gestrichelte Linie gekennzeichneten vom übrigen Stadtgebiet abgegrenzten Fläche. Der Lageplan vom April 1998 ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage 1 beigelegt.

§ 2

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 - 156a BauGB durchgeführt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Gingst, den 28. Mai 1998



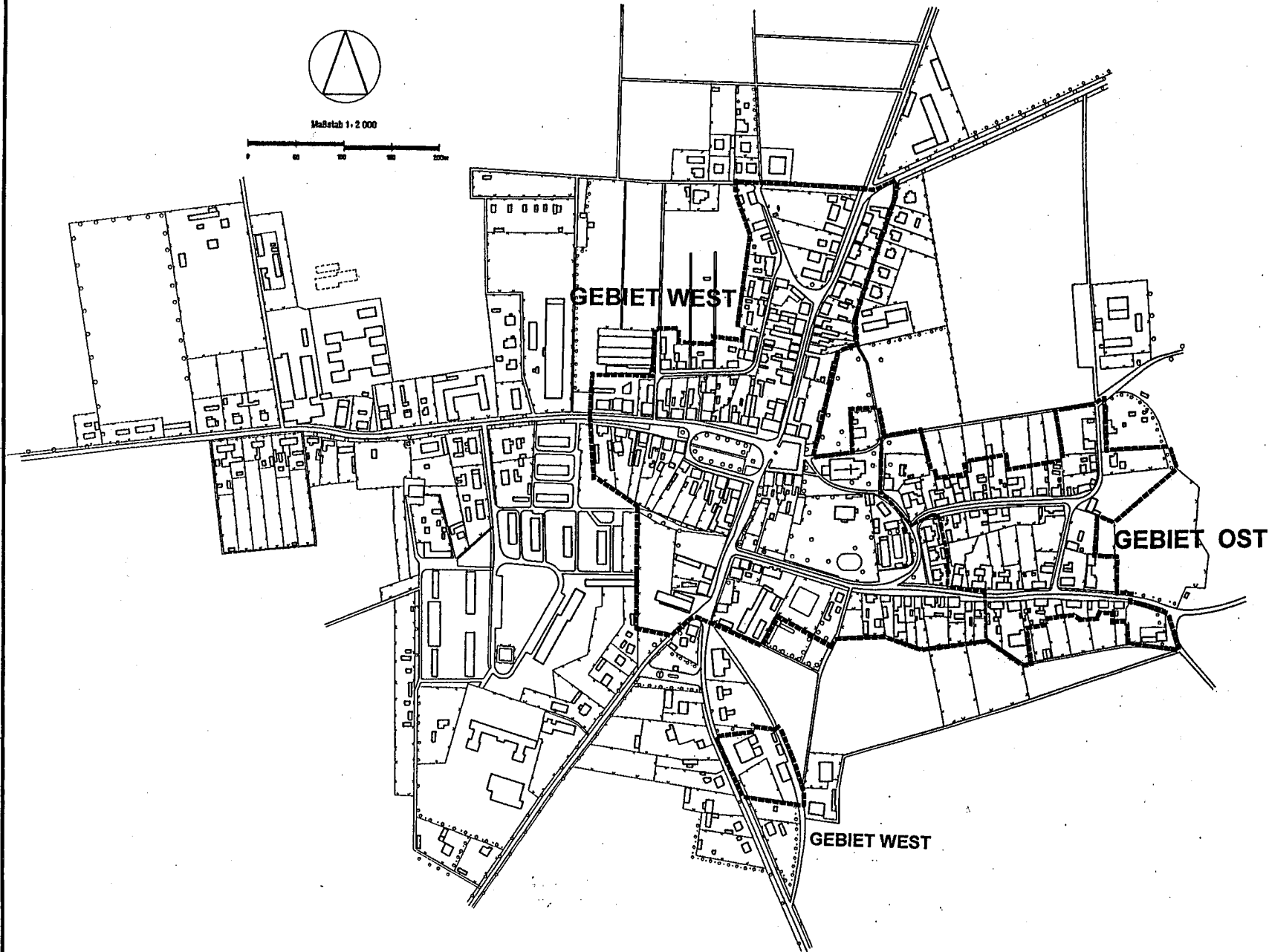
Niepel
Bürgermeisterin

GINGST RÜGEN

SANIERUNGSGEBIET „HISTORISCHE ORTSLAGE“



Maßstab 1:2.000



Nupel